

**I. Allgemeines**

1. Alle Angebote und Leistungen der noris network AG, Deutschherrnstraße 15 - 19, 90429 Nürnberg unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen.
2. Entgegenstehende Allgem. eine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn noris network AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für Bestätigungsschreiben des Kunden unter Bezugnahme auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Individualabreden, Verträge und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Diese Formerfordernis gilt auch für die Abänderung der Schriftformerfordernis.
4. Spätestens mit Entgegennahme/Nutzung der Leistungen der noris network AG gelten deren Geschäftsbedingungen als angenommen.
5. Erklärungen von und gegenüber Vertretern und/oder Mitarbeitern von noris network AG werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam.
6. Angebote der noris network AG gelten maximal 30 Tage.
7. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs- und Nutzungsänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten kann, wenn die Abweichungen und Änderungen angemessen sind, der Billigkeit entsprechen und den Vertragszweck nicht gefährden.
8. Dem Angebot, der Bestellung oder der Auftragsannahme zugrunde liegende Unterlagen, z. B. technische Angaben, werden nur verbindlich, wenn und soweit sie im Auftrag schriftlich bestätigt werden.
9. Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen von noris network AG gelten nur dann als Garantie im Sinne des § 443 BGB, wenn von der noris network AG ausdrücklich die Garantie hinsichtlich Beschaffenheit oder Haltbarkeit übernommen wurde.

**II. Kundenpflichten und kundeneigene Geräte**

**a) Unterbringung kundeneigener Geräte**

1. Soweit vertraglich vereinbart, stellt noris network AG gegen Entgelt den notwendigen Raumbedarf für die Aufstellung der erforderlichen kundenseitigen (kundeneigenen, bzw. vom Kunden bei Dritten gemieteten oder geleasten) Geräte zur Verfügung. noris network AG trifft im Rahmen der Bereitstellung von entsprechender Mietfläche außerhalb der Vorschrift der Ziffer IX keine Haftung für Verschlechterung und Untergang kundeneigener Geräte, Soft- und Firmware.
2. Kundengeräte müssen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Bundesamtes für Post und Telekommunikation sowie dem Stand der Technik entsprechen, zum Anschluss zugelassen sein und sich stets in einwandfreiem Zustand befinden, so dass von ihnen keine Beeinträchtigungen auf andere Geräte und Einrichtungen ausgehen können. Der Kunde versichert, dass seine Geräte diesen Anforderungen entsprechen. noris network AG ist nicht verpflichtet, diese Anforderungen zu überprüfen.
3. Entsprechen Kundengeräte nicht den gesetzlichen Vorschriften und/oder dem Stand der Technik oder befinden sie sich nicht in einwandfreiem Zustand, so hat der Kunde bei Beeinträchtigung anderer Geräte und Einrichtungen zu beweisen, dass die aufgetretenen Beeinträchtigungen nicht von seinen Geräten verursacht worden sind.
4. Installation und Wartung der Geräte erfolgen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte und gegenüber noris network AG ausreichend bevollmächtigte und autorisierte Firmen.
5. Die noris network AG ermöglicht nach vorheriger Absprache dem Kunden für die erforderlichen Arbeiten den Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten während der Bürozeiten (Mo. - Fr. zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr). Weitergehende Zugangsmöglichkeiten und Serviceleistungen können gegen Entgelt bereit gestellt werden.
6. Treten bei der Installation und Wartung der Geräte Beeinträchtigungen an anderen Geräten und Einrichtungen auf, so ist der Kunde beweispflichtig dafür, dass diese Beeinträchtigungen nicht durch die Installation und Wartung seiner Geräte erfolgt sind.
7. noris network AG haftet nicht für etwaige Datenverluste auf eingestellten Geräten des Kunden, ausgenommen, dieser weist nach, dass noris network AG die Datenverluste verursacht hat. In diesem Fall haftet noris network AG nur nach Maßgabe der Ziffer IX.
8. Die Pflicht zur Datensicherung trifft allein den Kunden.

**b) Nutzung von Vertragsleistungen**

1. Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung der Vertragsleistungen durch ihn oder seine Vertragspartner/Endnutzer nicht zu einer Verletzung öffentlich-rechtlicher und anderer zwingender Vorschriften (z. B. nach den Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetzen) führt.
2. Begründet ein vertragswidriges Verhalten des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand Ansprüche Dritter gegen noris network AG, so stellt der Kunde noris network AG von solchen Ansprüchen unverzüglich frei.
3. Werden gegen noris network AG von Dritten Ansprüche erhoben, die im Zusammenhang mit einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden oder dem vertragswidrigen oder strafbaren Gebrauch eines Vertragsgegenstandes durch den Kunden stehen und ist der Anspruch nach billigem Ermessen von noris network AG nicht offensichtlich unbegründet, so hat noris network AG das Recht, die Nutzung von Geräten und Vertragsleistungen vorübergehend bis zur Klärung zu unterbinden und/oder auszusetzen.  
  
Sollte sich bei Klärung herausstellen, dass tatsächlich ein vertragswidriges Verhalten des Kunden oder ein vertragswidriger oder strafbarer Gebrauch des Vertragsgegenstandes durch den Kunden vorgelegen hat, so ist noris network AG berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. In diesem Falle steht der noris network AG ein Anspruch auf Schadensersatz hinsichtlich des entgangenen Umsatzes bis zum ordentlichen vertragsgemäßen Ende der Vertragslaufzeit zu.
4. Der Kunde verpflichtet sich, andere Kommunikationspartner nicht an der Kommunikation zu stören. Insbesondere sind das Versenden unerwünschter Werbesendungen (SPAM) sowie sog. Denial-Of-Service-Attacken zu unterlassen.

**III. Nutzung von Domainedienstleistungen**

1. noris network AG leistet im Rahmen der Domainedienstleistungen die Beantragung der Registrierung von Domainnamen.
2. Der Kunde stellt noris network AG jederzeit, und zwar auch nach Vertragsende, gegenüber Dritten von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Registrierung und Benutzung der von ihm verwendeten Domain-Namen frei. Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden, vor Antragstellung abschließend zu prüfen, ob die als Domain gewählte Bezeichnung in Schutzrechte Dritter eingreift.
3. noris network AG stellt seine Domainedienstleistungen auf Grundlage der Vergaberegulierung der entsprechenden Vergabestelle bereit. Sollten sich diese Richtlinien ändern oder in diese Richtlinien eingreifende gesetzliche Änderungen ergeben, so sind die noris network AG und der Kunde bereit, ihr Vertragsverhältnis entsprechend anzupassen.

4. Will ein Kunde eine von ihm genutzte Domain von einem anderen Provider betreuen oder sie ganz löschen oder eine administrative Änderung an einer genutzten Domain vornehmen lassen, so setzt dies gegenüber noris network AG voraus, dass der Kunde noris network AG schriftlich informiert. noris network AG wird den entsprechenden Vorgang einleiten, soweit der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist. Diese Information hat gegebenenfalls auf dem entsprechenden Formblatt der jeweiligen Registrierungsstelle zu erfolgen.
5. Die noris network AG ist Genossenschaftsmitglied des DENIC. Nach den Vergaberichtlinien des DENIC kommt zusätzlich zum Vertragsverhältnis zwischen noris network AG und dem Kunden ein weiteres Vertragsverhältnis direkt zwischen Kunde und DENIC zustande;
  - noris network AG ist zuständiger Ansprechpartner des Kunden für die Verwaltung der Domain.
  - Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, sehen die Vergaberichtlinien eine Übergabe der Domainverwaltung in die direkte Verwaltung des DENIC vor.
  - Zusätzlich zu den AGB der noris network AG gelten die AGB des DENIC, die Registrierungsrichtlinien des DENIC und die Registrierungsbedingungen des DENIC. Diese sind online beim DENIC einsehbar.
  - Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen Kunde und noris network AG wird die Domain an die DENIC eG in Direktverwaltung übergeben, sofern die Domain nicht innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung per Konnektivitätskoordination (KK) an einen neuen Provider übertragen wird.
6. Der Kunde hat die Pflicht, für alle Transaktionen die zur Verfügung gestellten Formulare vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Er versichert, dass seine Angaben richtig sind und er zur Nutzung der Domain berechtigt ist und insbesondere, dass die Domain keine Rechte Dritter verletzt und nicht gegen allgemeine Gesetze verstößt.
7. Sofern für die Registrierung von Domains amtliche Dokumente erforderlich sind (z. B. Handelsregisterauszüge), wird der Kunde diese in dem von der Registrierungsstelle verlangten Format beibringen.
8. Sofern für die Registrierung von Domains Zustimmungen und Willensäußerungen gegenüber der Registrierungsstelle erforderlich sind, wird der Kunde diese erteilen.
9. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, seine Domaindaten auf einem aktuellen Stand zu halten, z. B. bei Änderungen der Gesellschaftsform und/oder Umzug und/oder Änderung in der Personalstruktur ist eine Änderung der Domaindaten zu veranlassen.
10. Sofern der Kunde die nötigen Zuarbeiten oder Auskünfte nicht erbringt oder den Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen der Registrierungsstelle nicht erfüllt, behält sich die noris network AG vor, nach schriftlicher Aufforderung mit Nachfristsetzung und Rücktrittsandrohung vom Auftrag gegen eine Stornogebühr zurückzutreten.
11. Bei einer Stornierung vor erfolgter Beantragung wird die einmalige Einrichtungspauschale als Stornogebühr in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass kein Schaden, bzw. ein wesentlich niedrigerer entstanden ist.
12. Jahresentgelte für Domainedienstleistungen sind grundsätzlich im voraus fällig und werden bei vorzeitiger Beendigung der Leistung nicht rückerstattet.
13. Domains des Kunden werden zum Kündigungstermin an den jeweiligen Registrar zurückgegeben oder gelöscht, soweit der Kunde keine Übertragung an einen anderen Provider initiiert. Die Verantwortung dafür liegt beim Kunden.

**IV. Termine, Betriebsunterbrechungen**

1. Termine und Fristen sind nur als Richtlinien zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Der Kunde kann noris network AG nach Ablauf eines Termins eine angemessene, mindestens zweiwöchige Frist zur Erbringung der Leistung setzen. Vor Ablauf dieser Frist kommt noris network AG nicht in Verzug.
2. Bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung – auch während des Vertragsverhältnisses – laufen Fristen und Termine für die Dauer der Verhinderung nicht, ausgenommen, noris network AG hat es unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt unterlassen, Deckungsgeschäfte abzuschließen. Das gleiche gilt bei nachträglicher Material- oder Energieverknappung sowie bei Leistungsrestriktionen.
3. Fristen und Termine gelten nicht bei höherer Gewalt. Diese liegt u. a. vor bei Streiks, Aussperrungen, Naturereignissen oder ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen.
4. Im Falle der Verhinderung gemäß den Ziffern 1 bis 3 beginnt die Wiederanlaufzeit nach Ablauf von drei Arbeitstagen nach Beendigung der Verhinderung. noris network AG ist verpflichtet, den Kunden innerhalb von einer Woche schriftlich auf die Verhinderung und dessen Grund hinzuweisen. Alternativ ist noris network AG auch berechtigt, ohne Schadensersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Verhinderung noris network AG nicht zu vertreten hat und die Verhinderung über zwei Monate andauert.
5. Bei von noris network AG nicht schuldhaft herbeigeführter, nicht zeitgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung kann noris network AG ganz oder teilweise zurücktreten ohne Schadensersatzpflichtig zu werden.
6. Bei Kundenverzug und/oder vom Kunden verzögerter Mitwirkung verlängern sich Termine und Fristen um die gleiche Dauer zuzüglich einer Wiederanlaufzeit von drei Arbeitstagen.
7. noris network AG übernimmt über Ziffer VIII hinaus keine Haftung oder Garantie für eine Mindestverfügbarkeit, bzw. verfügbare Kapazität (weder in qualitativer noch in zeitlicher Hinsicht) bezüglich der Mitbenutzung/Mitbenutzbarkeit der Infrastruktur der noris network AG in allen Fällen, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der noris network AG liegen (ausgenommen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Sollte jedoch die Mitbenutzung/Mitbenutzbarkeit innerhalb eines Kalendermonats mehr als drei Stunden gestört oder aufgehoben sein, so mindert sich ausgehend von 30 Kalendertagen pro Monat und 24 Stunden pro Tag die vom Kunden zu zahlende Vergütung entsprechend. Im übrigen haftet noris network AG weder für einen störungsfreien Ablauf von Datenübertragungen und Prozeduren, noch für den etwaigen Verlust und/oder die Verstümmelung von Daten im Zusammenhang mit deren Übertragung, falls dies durch Umstände außerhalb des noris network AG Einflussbereiches (mit-)verursacht wurde, es sei denn, noris network AG hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
8. Regelmäßige Servicearbeiten an der noris network AG Infrastruktur werden wöchentlich von Sonntag auf Montag 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr durchgeführt ("Wartungsfenster"). Der Kunde gewährleistet noris uneingeschränkt die Durchführung. Tätigkeiten im Wartungsfenster werden nach Möglichkeit vorangekündigt. noris network AG kann nach schriftlicher Vorankündigung das Wartungsfenster immer zeitlich neu verschieben. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit auf Seiten noris, zur Behebung von Störungen oder zur Abwendung von drohenden Störungen jederzeit auch außerhalb des Wartungsfensters tätig zu werden.
9. Zur Wartung von Geräten und Leistungen ("Wartungsfenster") sind Betriebsunterbrechungen zu dulden, wenn diese zeitlich angemessen sind; dem Kunden entsteht hierdurch kein Anspruch auf Schadensersatz. Es gilt insofern die Ziffer IX.
10. Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die noris network AG durch Feldsucher entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine Störung der noris network AG Einrichtung vorlag.
11. noris network AG behält sich vor, zum Schutz der Netzwerk-Infrastruktur Konnektivität von oder zu Dritten zu unterbinden, von denen in der Vergangenheit störender oder schädigender Netz-

missbrauch ausgeht oder Missbrauch durch fehlende technische Maßnahmen erfolgt. Insbesondere behält sich noris network AG vor, Konnektivität zu Internet-Service-Providern einzuschränken oder zu unterbinden, von deren Netzen unerlaubte Werbesendungen (Spam) oder störende Einflüsse (Denial-Of-Service) Attacken ausgehen.

- Des Weiteren behält sich noris network AG vor, bei Zahlungsverzug nach vorheriger schriftlicher Androhung die Leistung einzustellen.

**V. Entgelte, Kautio, Zahlungen, Fälligkeiten**

- Nutzungsentgelte sind grundsätzlich ab Zurverfügungstellung der vertraglichen Leistungen fällig. Bei der Bereitstellung von Raum zum Einstellen von Geräten (Serverhousing) ist dies ab Zuteilung des Raumes an den Kunden, bei Standleitungen ab Legung der Leitung der Fall. Das Entgelt für Teile von Vertragsmonaten wird je Monat anteilig errechnet.
- Die Abrechnung von Datenvolumen erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anders spezifiziert, pro angefangener Volumeneinheit, d. h. aufgerundet.
- Das Zahlungsziel nach Fälligkeit beträgt zwei Wochen nach Rechnungsstellung. Wird das Zahlungsziel überschritten, so sind ab diesem Zeitpunkt (die banküblichen) Zinsen in Höhe von mindestens 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen. noris network AG steht es offen, einen höheren Zinssatz zu verlangen, soweit nachgewiesen wird, dass noris network AG ein entsprechender Schaden entstanden ist.
- Das Entgelt für Leistungen, die über die vereinbarten Pauschalleistungen hinaus in Anspruch genommen werden, bemisst sich nach dem jeweils bei Inanspruchnahme gültigen noris network AG Preisen.
- Maßgebend sind die vereinbarten Preise, bzw. bei fehlender Preisvereinbarung die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden noris network AG-Listenpreise. Alle Preise können bei nachträglicher Vereinbarung von Leistungsänderungen durch noris network AG an die zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Listenpreise angepasst werden.
- Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem für den Leistungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt mehr als zwei Monate liegen; in diesem Falle gilt der am Stichtag (Tag des Leistungsbeginns) gültige Listenpreis.
- noris network AG kann für laufende Leistungen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages (Dauerschuldverhältnis) während der Vertragsdauer, und zwar insbesondere zum Ausgleich von Kostensteigerungen, Preisänderungen vornehmen, die jeweils zwei Monate nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden in Kraft treten. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, das innerhal von zwei Wochen nach dem Zugang der Preiserhöhung schriftlich ausgeübt werden muss.
- Einwände gegen die den nutzungsabhängigen Entgelten zugrunde gelegten Nutzungs- und Verbindungszeitpunkte und Datenmengen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungszugang schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Zwingende gesetzliche Ansprüche nach Fristablauf bleiben davon unberührt.
- Bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungseinstellung des Kunden kann noris network AG Vorkasse verlangen und alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend machen. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden steht der noris network AG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate ganz oder teilweise mit den Monatsrechnungen, bzw. mit einem Saldo, der einen Monatsbetrag übersteigt, in Verzug, kann noris network AG fristlos unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche kündigen, bzw. vom Vertrag zurücktreten.
- Ein Leistungsverweigerungs-, bzw. Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es sich um rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder entscheidungsreife Gegenforderungen handelt oder soweit dem Verwender grobe Vertragsverletzungen zur Last fallen. Die Aufrechnung mit Forderungen ist dem Kunden nur gestattet, soweit es sich um rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder entscheidungsreife Gegenforderungen handelt.
- Erfolgt bei Zahlung mittels Einzugsermächtigung eine Rücklastschrift, so sind die Kosten für den hierdurch entstehenden Aufwand in Höhe von 20,00 EUR durch den Kunden zu zahlen.
- Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich jeweiliger gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

**VI. Sicherheitsleistung**

- noris network ist berechtigt, jederzeit vom Kunden die Stellung einer Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, auf erstes Anfordern fällig werdende Bankbürgschaft einer deutschen Bank zu verlangen.
- Die Bürgschaft muss in diesem Fall mindestens die regelmäßig wiederkehrenden oder zu erwartenden einmaligen Forderungen für den Zeitraum von zwei Monaten abdecken. Sollten sich die Forderungen im laufenden Vertragsverhältnis verändern, so können sowohl der Kunde als auch noris network AG eine Anpassung der Sicherheitsleistung fordern.

**VII. Eigentumsvorbehalt**

- Die noris network AG behält sich das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandenen oder eventuell noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes vor.
- Der Kunde ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu verkaufen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Sicherheitsübereignungen und Verpfändungen sind unzulässig.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die noris network AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage der noris network AG gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der noris network AG entstandenen Ausfall.
- Bei Zahlungsverzug – insbesondere bei Nichteinlösung von Schecks und Lastschriften – ist die noris network AG, ohne Vorliegen entsprechender Titel oder Ermächtigung des Eigentumsvorbehaltes, ermächtigt, die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, zurückzunehmen. Die Kosten des Abtransports trägt der Kunde in voller Höhe.
- In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die noris network AG liegt, soweit nicht die Vorschriften über den Darlehensvertrag, bzw. über die Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag vor.
- Sollte der Wert der einbehaltenen Sicherheitsleistungen die zu sichernden Leistungen um mindestens 20 % übersteigen, so wird die noris network AG auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.
- Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der betriebsüblichen Handhabung beim Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser und sonstigen Schäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an die noris network AG abgetreten.

**VIII. Datenmietleitungen**

- Datenmietleitungen werden – soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart – mit einer jährlichen Nennverfügbarkeit von 97,5 % bereit gestellt. Arbeiten im Wartungsfenster zählen hierbei nicht als Ausfallzeit (siehe IV 8.)
- Soweit Schäden oder Leistungsstörungen im Bereich bereitgestellter Mietleitungen auftreten, ist noris network AG – da die Mietleitungen im Eigentum dritter Parteien stehen – eine direkte Fehlerbeseitigung nicht möglich. noris network AG wird sich jedoch bemühen, eine unverzügliche Fehlerbeseitigung durch den jeweiligen Netzbetreiber zu erwirken.

**IX. Gewährleistung, Haftungsbegrenzung**

- Die Gewährleistung wird gegenüber Kaufleuten auf zwölf Monate begrenzt.
- noris network AG haftet für alle Schäden, gleichgültig welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder der leitenden Angestellten sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen und bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten).
- Die Haftung für Mängel, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden, bleibt in vollem Umfang ebenso bestehen wie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**X. Datenaustausch, Geheimhaltung**

- Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangte Daten des jeweils anderen Vertragspartners auch nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten. Unberührt bleiben die zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Verordnung.
- noris network AG ist berechtigt, das Volumen und die Gegenstellen des Datenverkehrs zu protokollieren und statistisch zu erfassen (Accounting-Daten), um die Angemessenheit der im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Datenmengen auf das noris network AG Netz zu überprüfen sowie um die Rechnungsstellung zu gewährleisten. Eine Einwilligung nach § 4 BDSG gilt als erteilt und ist Bedingung für das Zustandekommen eines gültigen Vertrages. Die Rohdaten mit Personenbezug werden nach Ablauf von drei Monaten gelöscht; abstrahierte statistische Zusammenfassungen ohne Personenbezug werden bis zu zwölf Monate aufbewahrt.
- Soweit der Kunde zum Abruf seiner Rechnungsdaten Zugriff auf ein automatisiertes Abrufverfahren erhält, das möglicherweise nach weiterer Verarbeitung Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt (Einzel-Accounting nach IP-Adressen), so trägt der Kunde für die rechtmäßige Verwendung der abgerufenen Daten nach § 10 BDSG Sorge. Logfiles der Zugriffe auf das automatische System werden nach drei Monaten gelöscht.

**XI. Vertragsdauer, Kündigung, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- Wird eine Kündigungsfrist nicht ausdrücklich vereinbart, kann die Kündigung grundsätzlich in schriftlicher Form mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende erfolgen.
- Abweichend von XI Ziff. 1 haben Datenleitungen sowie Internetzugänge, die Datenleitungen beinhalten, grundsätzlich eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht sechs Wochen vor dem Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- Domäindienstleistungen haben gleichermaßen abweichend eine grundsätzliche Laufzeit von zwölf Monaten, die sich, sofern keine Kündigung mit sechs Wochen zum Ende der Laufzeit erfolgt, um weitere zwölf Monate automatisch verlängert.
- Zusätzlich sind die Kündigungsmöglichkeiten der Ziff. V zu beachten.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Vorschriften des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.
- Der Kunde wird nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen firmen-, bzw. personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV verarbeitet werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.